

Textliche Festsetzungen:

In dem "WA-Gebiet" (Nutzung 0,2 ^{0,2} I) - Grundstück Altendorfer Straße Haus Nr. 383 - ist gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO eine Tankstelle allgemein zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.